



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1777 - 1782, DOK 456.2/017-LSG

**Zur Frage der Erhöhung der Verletztenrente gemäß § 587 RVO bei
Arbeitslosigkeit - Urteil des Hessischen LSG vom 22.07.1987
- L 3 U 358/86**

Zur Frage der Erhöhung der Verletztenrente gemäß § 587 RVO bei
Arbeitslosigkeit;

hier: Urteil des Hessischen LSG vom 22.07.1987 - L 3 U 358/86 -
(über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 63/87 -
wird berichtet)

Das Hessischen LSG hat mit Urteil vom 22.07.1987 - L 3 U 358/86 -
folgendes entschieden:

§ 587 RVO n.F. setzt nicht mehr voraus, daß für den Verletzten die
Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit trotz seiner
Unfallfolgen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird. Diese
Feststellung bezieht sich jedoch nur auf die zu entscheidende
Fallkonstellation. Es bleibt offen, wie zu entscheiden wäre, wenn
der Verletzte unfallbedingt endgültig aus dem Erwerbsleben
ausscheidet.